Durlacher Förderkreis für Kirchenmusik e.V.

Satzung

in der Fassung vom 20.05.2026

Durlacher Förderkreis
für Kirchenmusik

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Durlacher Förderkreis für Kirchenmusik e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Am Zwinger 5, 76227Karlsruhe-Durlach.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit an der evangelischen Stadtkirche Durlach mit dem Ziel, der Kirchenmusik, als ein für Ausübende und Zuhörende in besonderer Weise ansprechendes Mittel zur Verkündigung des Evangeliums, zu vermehrter Geltung und Verbreitung zu verhelfen.

2. Anliegen des Vereins ist insbesondere die ideelle und finanzielle Unterstützung
   a) der Renovierung und Instandhaltung der historischen Orgel der Stadtkirche in Durlach im Zusammenwirken mit dem Eigentümer, der ev. Kirchengemeinde, um ihre Funktion als gottesdienstliches Instrument und ihre Eignung für Orgelkonzerte zu erhalten und zu verbessern.
   b) der an der Stadtkirche Durlach kirchenmusikalisch tätigen Gruppen der Gemeinde, der Chöre und Instrumentalkreise.
   c) der Aufführungen kirchenmusikalischer Werke aller Stilepochen in Gottesdiensten und Konzerten.

§ 3
Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen ist zulässig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Vereinsziele zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform, jeweils unter Verwendung der Formulare des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vereinsvorstand in Schrift- oder Textform mitzuteilen ist oder durch Ausschluss, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs (§ 3 Nr. 4). Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
   a) Der Beitrag ist am 15. März jedes Jahres zur Zahlung fällig. Die Beiträge von Mitgliedern, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September eines Jahres dem Förderkreis beitreten, werden mit dem Beitritt für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe fällig. Die Beiträge von Mitgliedern, die im letzten Quartal eines Jahres dem Förderkreis beitreten, werden erstmals am 15. März des Folgejahres für das dann laufende Geschäftsjahr fällig.
   b) Die Höhe des Beitrags wird in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.
   c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das in zwei aufeinander folgenden Jahren trotz Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

4. Darüber hinaus finanziert sich der Verein durch Spenden.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
   a) Die Mitgliederversammlung (§ 6). Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins.
   b) Der Vorstand (§ 7). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Die Mitglieder des Vorstandes werden

von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

c) Der Beirat (§ 8). Er besteht aus dem Kantor/der Kantorin an der evangelischen Stadtkirche Durlach, sofern er/sie das Amt nicht ablehnt, und weiteren Personen, die vom Vorstand berufen werden.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
b) die Genehmigung der Jahresabrechnung
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Neuwahl des Vorstandes
e) die Beitragsordnung
f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder deren bevollmächtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen gefasst. Jede stellvertretende Person darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

4. Über jede Versammlung ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, in dem Tagesordnung, Ergebnisse und Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Ist der Schriftführerin/dem Schriftführer das Anfertigen des Protokolls nicht möglich, bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter eine Vertretung.

§ 7
Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren stellvertretenden Personen obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jeder/jede von ihnen ist

allein vertretungsberechtigt. Verfügungen über Beträge von mehr als 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nicht persönlich haften, und dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

4. Für nicht den Inhalt betreffende redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister als erforderlich ansieht, ist der Vorstand ermächtigt, diese selbst vorzunehmen, ohne eine erneute Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

§ 8
Beirat

Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, in beratender Funktion an allen Vorstandssitzungen und auch, soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, wobei zur Gültigkeit des Beschlusses mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen und drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Zu einer solchen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzeln schriftlich oder in Textform einzuladen.

2. Kommt in dieser Mitgliederversammlung ein gültiger Beschluss nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten einberufenen Versammlung die einfache Stimmenmehrheit. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3. Für die Beschlussfassung gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechen.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Continuo – Durlacher Kirchenmusik-Stiftung“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage zur Satzung des Durlacher Förderkreis für Kirchenmusik e.V.

Beitragsordnung des
Durlacher Förderkreises für Kirchenmusik e.V.
in der Fassung vom 28.08.2025

Durlacher Förderkreis
für Kirchenmusik

1. Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beläuft sich

a) für natürliche Personen auf mindestens 40,00 €.
b) für (Ehe-)Partner/Partnerinnen auf mindestens 60,00 €.
c) für juristische Personen auf mindestens120,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag kann freiwillig auf eine höhere Summe pro Jahr angehoben werden.

1. Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist am 15.März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

a) Die Beiträge von Mitgliedspersonen oder juristischen Personen, die im Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30.September eines Jahres dem Förderkreis Kirchenmusik Durlach beitreten, werden mit dem Beitritt für das jeweilige Geschäftsjahr in voller Höhe fällig.
b) Die Beiträge von Mitgliedspersonen oder juristischen Personen, die im Zeitraum vom 01.Oktober bis 31.Dezember eines Jahres dem Förderkreis Kirchenmusik Durlach beitreten, werden erstmals am 15.März des dann folgenden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
c) Die Mitgliedsbeiträge werden gebeten, dem Förderkreis für Kirchenmusik Durlach ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.